

# Wer wann bei Produktionsausfall durch Naturkatastrophen zahlt

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Naturkatastrophen in Japan sind enorm. Industrieunternehmen in Deutschland bekommen die Folgen in Form von Lieferausfällen zu spüren. Nicht immer sind entstandene Schäden versichert. Unternehmen sollten ihren Versicherungsschutz daher genau prüfen.

ANJA MAYER

Japan ist ein wichtiger Handelspartner für die deutsche Wirtschaft. Die indirekten Folgen der Katastrophen in Japan haben daher auch für Deutschland eine große wirtschaftliche Bedeutung. Allein Maschinenimporte aus Japan wie Komponenten der Antriebs- und Lufttechnik oder Werkzeugmaschinen umfassten im Jahr 2010 nach Angaben des VDMA ein Volumen von rund 3,5 Mrd. Euro. Gleichzeitig ist Japan ein wichtiger Absatzmarkt des deutschen Maschinenbaus.

## Bereits ein einzelner Zulieferausfall kann die Produktion stoppen

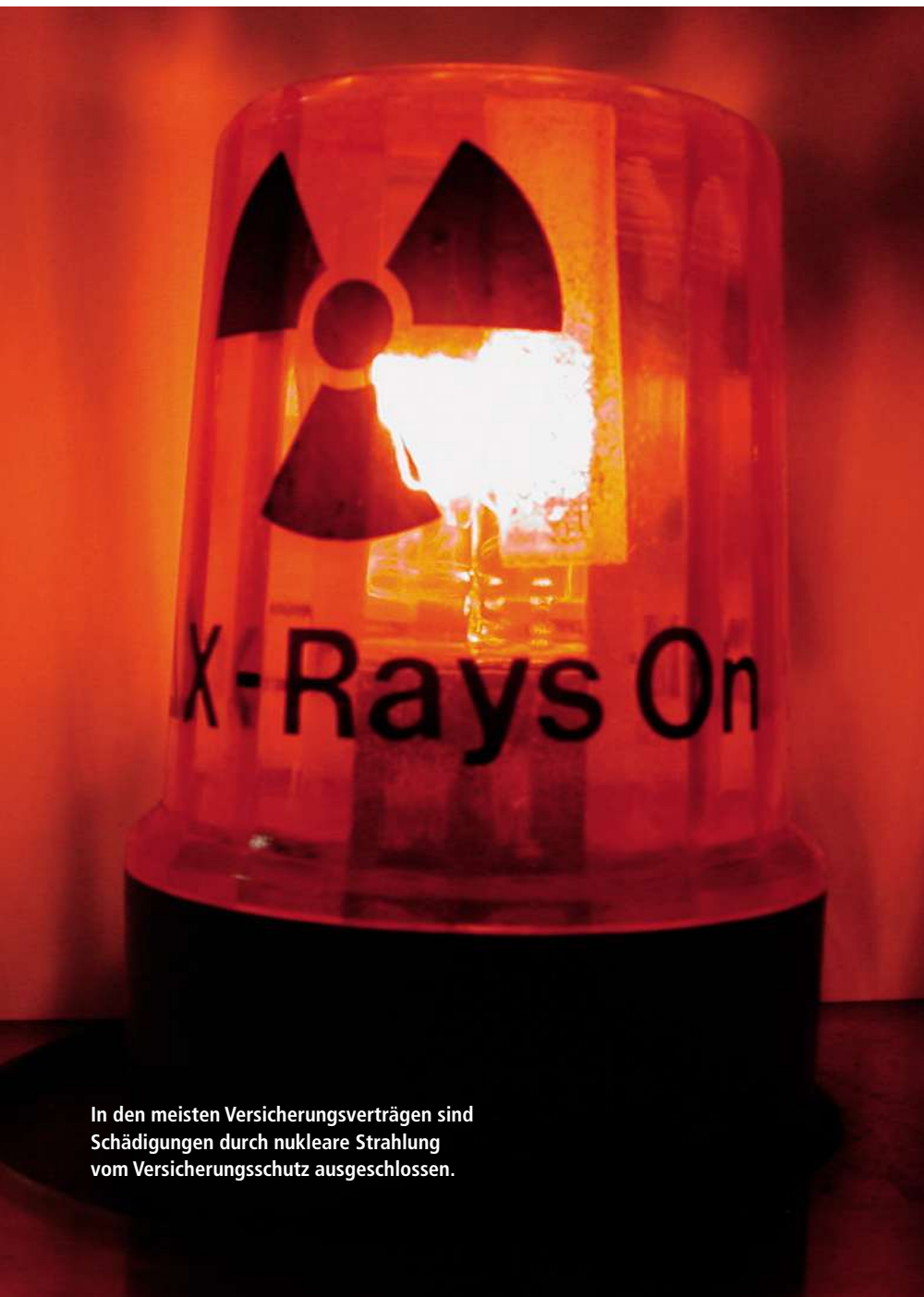
Wegen der Zerstörung von Produktionsstätten können viele japanische Unternehmen nicht voll produzieren. Staatlich verordnete Energie- und Wasserrationierungen verursachen zusätzliche Produktionsausfälle. Teilweise können Waren wegen der Zerstörung der Infrastruktur oder fehlender Transportmöglichkeiten nicht geliefert werden. Diese Liefer- und Bezugsschwierigkeiten treffen auch Unternehmen hierzulande.

Aufgrund der modernen Gestaltung der Produktionsprozesse (Just-in-Sequence-/Just-in-Time-Fertigung) droht bereits durch einen einzelnen Zulieferausfall ein Produktionsstopp mit erheblichen finanziellen Konsequenzen. Während der Umsatz ausfällt, muss das Unternehmen zum Beispiel laufende Betriebskosten, Löhne und bereits bestellte Waren zahlen. Unter Umständen machen Geschäftspartner Schadensersatz und Vertragsstrafen wegen der Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen geltend oder Ähnli-

Dr. Anja Mayer ist Rechtsanwältin in der Sozietät Wilhelm Rechtsanwälte in 40219 Düsseldorf, Tel. (02 11) 68 77 46-24, anja.mayer@wilhelm-rae.de

In den meisten Versicherungsverträgen sind Schädigungen durch nukleare Strahlung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Bild: N.Schmitz/Pixelio.de



ches. Für betroffene Unternehmen stellt sich die Frage, ob die Schäden durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung) gedeckt sind. Andere Unternehmen sehen sich mit der Frage konfrontiert, ob sie sich zukünftig gegen das Risiko einer Betriebsunterbrechung durch Zulieferengpässe absichern können. Bisher verfügen vor allem international tätige Unternehmen über BU-Versicherungen, bei den mittelständischen Unternehmen ist es hingegen nur rund ein Viertel.

### Versicherung bewahrt vor Insolvenz durch Betriebsunterbrechung

Die BU-Versicherung ist eine Schadenversicherung. Sie deckt im Schadensfall den Ertragsausfall eines Unternehmens. Sie kann somit das Unternehmen vor einer durch die Betriebsunterbrechung verursachten Insolvenz schützen.

Es besteht eine Vielzahl verschiedener Arten der BU-Versicherung, die sich aus der allgemeinen Feuerschadenversicherung entwickelt haben. Die Feuerschadenversicherung selbst deckt meist nur den Ertragsausfallschaden aufgrund eines Feuerrisikos im versicherten Betrieb. Je nach Absprache mit dem Versicherer kann dieser Versicherungsschutz erweitert werden. Zum einen kann die BU-Versicherung andere (benannte) Risiken decken. Zum anderen kann sie Ertragsausfallschäden, die durch einen Sachschaden bei einem Zulieferer/Abnehmer des versicherten Unternehmens verursacht werden, in den Versicherungsschutz einbeziehen.

Sogenannte Extended-Coverage-BU-Versicherungen (EC-BU-Versicherungen)



Bild: Carsten Grunwald/Pixelio.de

**Eine Betriebsunterbrechungsversicherung ist im Schadensfall die Rettung, denn sie deckt den Ertragsausfall eines Unternehmens.**

erweitern den Versicherungsschutz erheblich über das Feuerrisiko (durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers) hinaus. Sie bieten Versicherungsschutz vor Schäden, die beispielsweise durch Streik, Wasserlöschanlagen-Leckage, Sturm, Einbruch, Vandalismus, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbrüche verursacht werden.

Darüber hinaus existieren auch sogenannte Allgefahren-BU-Versicherungen. Diese versichern den Ertragsausfall durch Schädigungen unabhängig von der Schadenursache,

sofern die Schädigung plötzlich und unvorhersehbar aufgetreten ist.

Die BU-Versicherung deckt nach Absprache auch sogenannte „Rückwirkungsschäden“. Als Rückwirkungsschäden werden Unterbrechungsschäden bezeichnet, die durch Sachschäden auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten in laufenden Geschäftsbeziehungen stehenden Unternehmens verursacht werden [1]. Die Einschränkung auf laufende Geschäftsbeziehungen hat zur Folge, dass nur direkte Zulieferer und Abnehmer in den Versicherungsschutz einbezogen sind. Kann zum Beispiel der eigene Zulieferer nicht liefern, weil ihm selbst Zulieferungen aus Japan fehlen, greift die BU-Versicherung nicht.

### Sonderabsprachen erweitern den Schutz über Deutschland hinaus

Grundsätzlich beziehen Standardklauseln über Rückwirkungsschäden nur Zulieferer und Abnehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Über internationale Versicherungsprogramme und Sonderabsprachen können Unternehmen den BU-Versicherungsschutz auf andere Länder erweitern. Internationale Versicherungsprogramme bestehen üblicherweise einerseits aus einem Umbrella-Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) und andererseits lokalen Einzel-Versicherungsverträgen für diejenigen Länder, in denen das Unternehmen geschäftlich tätig ist oder sich ein Risiko verwirklichen kann. Bestehen derartige Vereinbarungen mit dem Versicherer, kann ein Produktionsausfallschaden aufgrund von



Bild: Michael Hirschka/Pixelio.de

Sogenannte Extended-Coverage-Betriebsunterbrechungsversicherungen (EC-BU-Versicherungen) erweitern den Versicherungsschutz erheblich über das Feuerrisiko hinaus.

Zulieferschwierigkeiten japanischer oder anderer ausländischer Geschäftspartner einen ersatzfähigen Schaden begründen.

**Sachschaden muss unmittelbar durch versicherte Gefahr entstanden sein**

Damit die Versicherung einen Ertragsausfallsschaden ersetzt, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Sachschaden auf einem Versicherungsgrundstück: Voraussetzung für jeden Anspruch aus der BU-Versicherung ist ein Sachschaden auf einem sogenannten Versicherungsgrundstück (dies ist in der Regel der eigene Betrieb oder auch der des Zulieferers oder Abnehmers). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Erdbeben oder der Tsunami

die Maschinen oder Gebäude des japanischen Zulieferers beschädigte. Kein Sachschaden liegt hingegen vor, wenn die Produktion allein deshalb ausfällt, weil die japanische Regierung die Stromversorgung limitiert hat.

2. Verursachung durch versicherte Gefahr: Der Sachschaden muss unmittelbar durch eine versicherte Gefahr verursacht worden sein. Welche Gefahren gedeckt sind, ist von der jeweiligen Vereinbarung abhängig. Im Fall Japan ist zu beachten: In den meisten Versicherungsverträgen sind Schädigungen durch nukleare Strahlung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Betriebsunterbrechung aufgrund des Sachschadens: Des Weiteren muss der Sach-

schaden zu einer Betriebsunterbrechung geführt haben. Dafür ist nicht der völlige Stillstand der Produktion erforderlich. Eine Betriebsunterbrechung im Sinne der BU-Versicherung liegt bereits vor, wenn der Betrieb nicht in der vorherigen Weise fortgesetzt werden kann.

Die BU-Versicherung ersetzt den Ertragsausfall für die sogenannte Haftzeit. Die Haftzeit beträgt regelmäßig zwölf Monate ab Eintritt des Sachschadens (und ab Ende der Karenzzeit). Über gesonderte Vereinbarungen kann die Haftzeit verlängert werden, zum Beispiel wenn eine Betriebswiederaufnahme innerhalb dieser Zeit vorhersehbar nicht erreicht werden kann.

**Einsparungen und Erwirtschaftungen werden vom Schaden abgezogen**

Der Ertragsausfall setzt sich zusammen aus den laufenden Kosten (soweit sie rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind) sowie dem entgangenen Gewinn, den das Unternehmen ohne Unterbrechung erwirtschaftet hätte. Schadenminderungsmaßnahmen sind ersatzfähig, soweit sie den Entschädigungsumfang verringern oder als geboten erachtet werden durften. Einsparungen und Erwirtschaftungen werden vom Schaden abgezogen.

Da es keine allgemeingültige Berechnungsmethode für den Ertragsausfall gibt, birgt die Berechnung des ersatzfähigen Schadens Konfliktpotenzial mit dem Versicherer. Eine genaue betriebswirtschaftliche Analyse des Geschäftsergebnisses und der einzelnen Kostenpositionen ist notwendig.

Zusätzlich mit der Betriebsunterbrechung verbundene Kosten, wie etwa Vertragsstrafen und Ersatzleistungen für Abnahme- und Lieferverpflichtungen, können über eine zusätzliche Vereinbarung versichert werden.

Unternehmen, die sich angesichts komplexer Fertigungsprozesse gegen Produktionsausfälle durch Zuliefer-/Abnehmerschwierigkeiten absichern wollen, sollten das Ausfallrisiko tiefer analysieren.

Nach den verheerenden Auswirkungen der Japankrise geht die Versicherungswirtschaft davon aus, dass sich die Prämien im Bereich der BU-Versicherung zukünftig verteuern werden. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es einer eingehenden Bedarfsprüfung. Die Checkliste gibt dafür eine erste Orientierung.



**Literatur:**

[1] Musterklauseln des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 2008; SK8403 „Rückwirkungsschäden durch Zulieferer“; SK8404 „Rückwirkungsschäden (Abnehmer)“.

**Checkliste**

**Prüfen Sie den Bedarf an einer Versicherung gegen Betriebsunterbrechung**

- ▶ Wie gestaltet sich die Fertigungstiefe Ihrer Produktionsprozesse?
- ▶ Wie abhängig ist Ihr Unternehmen von (ausländischen) Zulieferern und Abnehmern?
- ▶ Wo befinden sich Ihre eigenen Produktionsstätten und wo die Ihrer Zulieferer im In- und Ausland?
- ▶ Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen oder anderen Gefahren am eigenen Produktionsstandort oder dem des Zulieferers?
- ▶ Kann bei Ausfall eines Geschäftspartners eine schnelle Ersatzbeschaffung umgesetzt werden?
- ▶ Wie hoch ist das Risiko, das es zu versichern gilt?
- ▶ Welchen Prämienaufwand können Sie einkalkulieren?